

Äthiopien

Update: Aktuelle Entwicklungen bis Juni 2009

Peter K. Meyer

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 11. Juni 2009

Angaben zum Autor: Der Autor ist als freiberuflicher Trainer, Berater und Gutachter in den Bereichen Demokratisierung, konstruktive Konfliktbearbeitung und Friedensförderung tätig.

Impressum

HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach 8154, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
PC-Konto: 30-1085-7


AUTOR

Peter K. Meyer

SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

COPYRIGHT

© 2009  Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Politische Situation	2
2.1	Die Wahlen 2005: Demokratischer Aufbruch, Proteste und staatliche Repression	2
2.2	Spaltung der Opposition	4
2.3	Drastische Einengung des Spielraums der Zivilgesellschaft	5
3	Sicherheitslage	6
3.1	Allgemeine Sicherheitslage	6
3.2	Grossoffensive im Ogaden	7
3.3	Der Grenzkonflikt zwischen Äthiopien und Eritrea	7
3.4	Die äthiopische Intervention in Somalia	8
3.5	Beziehungen zwischen Volksgruppen und religiösen Gemeinschaften .	10
4	Verfassung und Justizsystem	10
4.1	Die äthiopische Verfassung von 1995	10
4.2	Das äthiopische Justizsystem	11
4.3	Die Garantie der Menschenrechte	12
5	Menschenrechtslage: Gefährdungsprofile	13
5.1	Allgemeine Menschenrechtslage	13
5.2	Gefährdete Personengruppen.....	13
5.2.1	Mitglieder bewaffneter Oppositionsgruppen	13
5.2.2	Mitglieder legaler Oppositionsgruppen	14
5.2.3	MitarbeiterInnen von Nichtregierungsorganisationen	14
5.2.4	Medienschaffende	15
5.2.5	GewerkschafterInnen	16
5.2.6	Frauen und Kinder	16
5.2.7	Homosexuelle.....	17
5.2.8	Mitglieder der Derg-Regierung	17
5.2.9	Eritreische oder gemischt äthiopisch-eritreische ÄthiopierInnen	17
6	Humanitäre und sozioökonomische Lage	18
6.1	Wirtschaftsboom und explodierende Inflation	18
6.2	Anhaltende humanitäre Notlage	19
6.3	Gesundheitsversorgung.....	20
7	Rückkehr	20
7.1	Situation für RückkehrerInnen	20
7.2	Das Rückkehrhilfeprogramm.....	21
7.3	Asylsuchende in der Schweiz	21

1 Einleitung

Im Vordergrund der folgenden Analyse stehen die innenpolitischen Entwicklungen seit Oktober 2006 bezüglich des sich zunehmend einengenden Spielraums der zivilgesellschaftlichen Akteure. Die Analyse schliesst an das Update vom Oktober 2006 an.

Die derzeitige innenpolitische Entwicklung in Äthiopien wird massgeblich von den für 2010 vorgesehenen allgemeinen Wahlen bestimmt. Die Regierung von Premierminister Meles Zenawi hat die Krise im Nachgang der Wahlen 2005, als die politische Opposition überraschende Erfolge erzielen konnte, scheinbar überwunden und die Zügel wieder fest in die Hand genommen. Die 2005 noch starke Opposition ist heute gespalten und geschwächt. So hat das Regierungsbündnis praktisch alle zur Wahl stehenden Sitze bei den Nach- und Kommunalwahlen im April 2008 gewonnen.

Dieser schon fast stalinistisch anmutende Wahlsieg kam nicht zuletzt aufgrund der durch die Regierung zunehmenden Verschärfung der innergesellschaftlichen Kontrollen und der starken Verengung des Spielraums für die Opposition zustande. In diesem Zusammenhang müssen das neue Mediengesetz, welches die Pressefreiheit weiter einschränkt, und vor allem das neue NGO-Gesetz gesehen werden, welches in der Praxis die Arbeit und sogar die Existenz vieler äthiopischer Nichtregierungsorganisationen gefährdet. Der vor den Wahlen 2005 vorsichtig voranschreitende Demokratieprozess scheint damit ein vorläufiges Ende gefunden zu haben.

Die allgemeine Sicherheitslage in Äthiopien ist labil, und eine Verschärfung ist kurzfristig in allen Landesteilen möglich. Gerade in den Grenzgebieten sind immer wieder Zusammenstösse zwischen bewaffneten Oppositionsgruppen und den Sicherheitskräften oder gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Volksgruppen zu verzeichnen. Seit 2006 kommt es öfters zu Bombenanschlägen mit Toten und Verletzten in Addis Ababa und weiteren Städten. Die äthiopischen Sicherheitsorgane vermelden, dass zurzeit im gesamten Land eine erhöhte Gefährdung durch terroristische Anschläge bestehe.

Die Spannungen mit Eritrea im Zusammenhang mit dem ungelösten Grenzkonflikt haben sich weiter verschärft. Ebenso birgt die Situation in Somalia weiterhin Konfliktpotenzial. Auch wenn sich die äthiopischen Truppen mittlerweile aus Somalia zurückgezogen haben, drohen die Nachwehen dieses Engagements die Region weiter zu destabilisieren.

Menschenrechtsorganisationen berichten von gravierenden Menschenrechtsverletzungen. Die schlimmsten Menschenrechtsverletzungen werden aus dem Ogaden vermeldet, wo aufgrund der andauernden Kampfhandlungen zwischen den Sicherheitskräften und der *Ogaden National Liberation Front (ONLF)* sowie der Verhängung des Ausnahmezustandes auch die humanitäre Lage besonders gravierend ist.

2 Politische Situation

2.1 Die Wahlen 2005: Demokratischer Aufbruch, Proteste und staatliche Repression

Äthiopien ist laut Verfassung eine parlamentarische Demokratie, welche seit dem Sturz des sozialistischen Derg-Regimes unter Mengistu im Jahre 1991 vom Regierungsbündnis *Ethiopian Peoples' Revolutionary Democratic Front (EPRDF)* regiert wird.¹ Das bedeutendste Ereignis der letzten Jahre waren die allgemeinen Parlamentswahlen, in dessen Vorfeld das politische System Äthiopiens wie noch nie zuvor liberalisiert worden war. Oppositionsparteien spielten bis zu diesem Zeitpunkt kaum eine Rolle und die Regierung war sich ihrer Sache für die Wahlen sicher.

Die politische Liberalisierung hatte vor allem in den Städten unerwartete Folgen: Praktisch über Nacht erschien eine kritische Presse und innert weniger Wochen entstand eine kraftvolle Opposition. Die Regierung erkannte die für ihren Machtanspruch kritische Situation zu spät und zog erst in allerletzter Minute die machtpolitische Notbremse. In den ländlichen Gebieten schickte die *EPRDF* die lokalen Entwicklungskomitees los, um den Wählern klar zu machen, dass es ohne *EPRDF* in Zukunft keine Entwicklung geben werde.² Dennoch erlebte Äthiopien einen im Wesentlichen freien und fairen Wahlgang.³ Die Beschwerden der Opposition richteten sich vornehmlich gegen Manipulationen bei der Stimmenausschüttung.

Die parlamentarische Opposition setzte sich bei den Wahlen 2005 hauptsächlich aus den zwei Bündnissen *Coalition for Unity and Democracy (CUD)*⁴ und *United Ethiopian Democratic Forces (UEDF)*⁵ sowie der Oromo-Partei *Oromo Federalist Democratic Movement (OFDM)* zusammen. Während die Opposition bis zu den Wahlen 2005 nur marginal im Bundesparlament und den Regionalparlamenten vertreten war, erreichten sie bei diesen Wahlen einen unerwartet hohen Stimmengewinn. Nach amtlichen Angaben gewann die Opposition knapp ein Drittel der Sitze im Bundesparlament und im Parlament des Stadtstaats Addis Ababa errang die Opposition sogar die grosse Mehrheit der Mandate.⁶

¹ Beim Regierungsbündnis *EPRDF* handelt es sich um eine Allianz aus vier Parteien, der *Oromo People's Democratic Organization (OPDO)*, des *Amhara National Democratic Movement (ANDM)*, der *South Ethiopian People's Democratic Front (SEPDF)* und der *Tigray People's Liberation Front (TPLF)*, welche deren einflussreichstes Mitglied ist.

² Heinrich Böll Stiftung: Politischer Jahresbericht Äthiopien, Juli 2005 – Juli 2006: www.boell.de/downloads/weltweit/Pol_Jb_Aethiopien_2005_2006.pdf.

³ Zu diesem Schluss kommt auch der ansonsten sehr kritische Abschlussbericht der EU-Wahlbeobachtungsmission: Ethiopia. Legislative Elections 2005. European Union Election Observation mission. Final Report: http://ec.europa.eu/external_relations/human_rights/eu_election_ass_observ/ethiopia/2005_final_report.pdf.

⁴ Die *CUD* setzte sich bei den Wahlen aus den folgenden vier Parteien zusammen: *Ethiopian Democratic League (EDL)*, *All Ethiopian Unity Party (AEUP)*, *United Ethiopian Democratic Party-Medhina Party (UEDP)* – welche sich nach den Wahlen von der Koalition abgespalten hat – und *Rainbow Ethiopia: Movement for Democracy and Social Justice (RE:MDSJ)*.

⁵ Die *UEDF* setzt sich vornehmlich aus den folgenden ethnisch geprägten Parteien des Südens zusammen: *Oromo National Congress (ONC)*, *Ethiopian Social Democratic Federal Party (ESDFP)*, *Southern Ethiopia People's Democratic Coalition SEPDC*, *All-Amhara People's Organization (AAPO)* und *Ethiopian Democratic Unity Party (EDUP)*.

⁶ Die amtlichen Wahlergebnisse für das Volksrepräsentantenhaus sind auf dessen offiziellen Homepage publiziert: www.ethiopar.net/type/English/hopre/pose.pdf.

Die Handlungsmöglichkeiten der Opposition blieben jedoch trotz Wahlerfolg bescheiden. In Voraussicht der Niederlage entzog die Regierung der zukünftigen Stadtverwaltung von Addis Ababa wichtige Kompetenzen wie den Entzug wichtiger direkter Einnahmequellen und die Unterstellung der Polizei unter die Bundesregierung. Auf nationaler Ebene änderte das alte vom *EPRDF* dominierte Parlament in seiner letzten Sitzung im Juni 2005 seine Geschäftsordnung insofern, dass zukünftig eine 50,1-Prozent-Mehrheit zur Festsetzung der Tagesordnung oder der Einbringung von Anträgen notwendig wurde. Dies raubte der Opposition im neuen Parlament praktisch jede Möglichkeit für eine konstruktive Oppositionspolitik und provozierte einen Teil der Opposition zu einem Boykott der parlamentarischen Arbeit.⁷

Zudem zweifelte die Opposition aufgrund von Unregelmässigkeiten bei der Stimmenausschüttung und der verspäteten Publikation der amtlichen Wahlergebnisse an, eine Einschätzung, die im kritischen Abschlussbericht der EU-Wahlbeobachtungsmission geteilt wurde.⁸ Die Opposition rief zu Massenprotesten bis hin zum Generalstreik auf, welche im Juni und November 2005 zu schweren Unruhen führten. Die Regierung setzte die Sicherheitskräfte ein, welche die Unruhen mit massiver Gewalt unterdrückten. Laut einer parlamentarischen Untersuchungskommission wurden bei diesen Unruhen insgesamt 193 Menschen getötet und 765 Personen verletzt.⁹ Über 20'000 Menschen wurden verhaftet, darunter auch die wichtigsten OppositionsführerInnen wegen angeblichen Hochverrats und Aufwiegelung zum Völkermord.¹⁰

Die grosse Mehrheit der Verhafteten wurde in den folgenden Monaten ohne Anklageerhebung aus der Haft entlassen. Über hundert OppositionsführerInnen, kritische JournalistInnen und NGO-MitarbeiterInnen verblieben jedoch in Gefangenschaft.¹¹ Nach über 16 Monaten in Haft und ohne dass eine formale Anklage erhoben worden wäre, wurden im April 2007 überraschend mehrere JournalistInnen und einige NGO-VertreterInnen wieder freigelassen. Die verbliebenen Inhaftierten, in erster Linie die Mitglieder der *CUD*-Führung, wurden wegen versuchten Umsturzes angeklagt und im Juli 2007 zu hohen Haftstrafen, die meisten zu lebenslänglicher Haft, verurteilt. Im Zuge der äthiopischen Millenniumsfeiern¹² wurden die kurz zuvor Verurteilten vom äthiopischen Bundespräsidenten begnadigt. Dabei ging es der *EPRDF*-Führung wohl weniger um eine innenpolitische Versöhnung als vielmehr um ein politisches Manöver, um die internationalen Geldgeber vom guten Willen der Regierung zu überzeugen.

⁷ Heinrich Böll Stiftung: Politischer Jahresbericht Äthiopien, Juli 2005 – Juli 2006: www.boell.de/downloads/weltweit/Pol_Jb_Aethiopien_2005_2006.pdf.

⁸ Abschlussbericht der EU-Wahlbeobachtungsmission: Ethiopia. Legislative Elections 2005. European Union Election Observation mission. Final Report: http://ec.europa.eu/external_relations/human_rights/eu_election_ass_observ/ethiopia/2005_final_report.pdf.

⁹ Amnesty International: Report 2007, Ethiopia Country Report, London 2007: www.amnesty.org/en/region/ethiopia/report-2007.

¹⁰ Heinrich Böll Stiftung: Politischer Jahresbericht Äthiopien, Juli 2005 – Juli 2006: www.boell.de/downloads/weltweit/Pol_Jb_Aethiopien_2005_2006.pdf.

¹¹ Amnesty International: Report 2008, Ethiopia Country Report, London 2008: www.amnesty.org/en/region/ethiopia/report-2008.

¹² Die äthiopische Zeitrechnung richtet sich nach dem Äthiopischen Kalender, der gegenüber unserer Zeitrechnung um zirka sieben Jahre und neun Monate zeitlich nach hinten versetzt ist. In Äthiopien wurde das Millennium deshalb erst am 11. September 2007 gefeiert.

2.2 Spaltung der Opposition

Nach der Haftentlassung zerstritt sich die Führungsriege der *CUD*. Die Partei zerfiel in mehrere Fraktionen, was schliesslich in der Aufspaltung der parlamentarischen Fraktion mündete. Die Nationale Wahlbehörde trug das Ihre zur Schwächung der Opposition bei, indem sie den Namen *CUD* und die dazugehörigen Symbole einer politisch unbedeutenden Abspaltung zusprach. Die politisch wichtigere Gruppe wurde dadurch gezwungen, eine neue Partei zu gründen und registrieren zu lassen. Dies gelang trotz administrativer und politischer Hindernisse mit der Gründung der neuen Partei *Unity for Democracy and Justice (UDJ)* im Juni 2008, zu spät, um sich an den Nachwahlen vom April 2008 zu beteiligen.¹³

Während es die *UDJ* nicht rechtzeitig schaffte, sich für die Nachwahlen offiziell registrieren zu lassen, boykottierten die anderen im Parlament vertretenen Oppositionsparteien *UEDF* und *OFDM* die Nachwahlen vom April. Beide Parteien beschwerten sich darüber, dass die Wahlbehörde einen grossen Teil der von ihnen aufgestellten KandidatInnen nicht zugelassen hatte und dass ihre AnhängerInnen bedroht und wirtschaftlich mit dem Entzug von Nahrungsmittelhilfen bestraft würden. Kein Wunder also, dass die Regierungskoalition *EPRDF* bei allen Wahldurchgängen einen unbestrittenen Sieg davontrug. Am eindeutigsten war dies auf der Ebene der Bezirks- und Gemeinderäte, wo das Regierungsbündnis und seine Alliierten praktisch alle der über drei Millionen zur Wahl stehenden Sitze für sich gewinnen konnte.¹⁴

Bereits am 22. Mai 2006 hatten die radikaleren Vertreter der Opposition, die nicht mehr an einen demokratischen Machtwechsel glaubten, die *Alliance for Freedom and Democracy (AFD)* ins Leben gerufen, welche die Befreiung Äthiopiens mit allen Mitteln propagiert.¹⁵ Die *AFD* umfasst nicht nur die radikaleren Teile der *CUD* und *UEDF*, sondern auch die bewaffneten Oppositionsgruppen *Ethiopian Peoples' Patriotic Front (EPPF)*, *Oromo Liberation Front (OLF)*, *Ogaden National Liberation Front (ONLF)* und *Sidama Liberation Front (SLF)*. Seit 2006 kommt es auch wieder häufiger zu Bombenanschlägen und Aktionen der bewaffneten Opposition.¹⁶ Die Zunahme an Anschlägen ist einerseits als Ausdruck der anhaltenden regionalpolitischen Spannungen¹⁷, andererseits aber auch als eine Reaktion auf die zunehmende Repression und die massive Einengung des legalen Spielraums der Opposition zu werten.¹⁸

¹³ Kirubel Tadesse: *UDJ holds founding congress, names Birtukan Chair MP Temesgen among deputies*. Capital, 22. Juni 2008: www.capitalethiopia.com/archive/2008/june/week4/local_news.htm#7.

¹⁴ United States Department of State: *2008 Country Report on Human Rights Practices – Ethiopia*, 25. Februar 2009, S. 17f.: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2008/af/119001.htm.

¹⁵ Siehe das Communiqué zum Gründungskongress der *AFD* am 22. Mai 2006 in Utrecht: http://nazret.com/blog/index.php?blog=16&title=formation_of_alliance_for_freedom_and_de&more=1&c=1&tb=1&pb=1 und die Meldung von BBC News: *Ethiopia Party in Rebel Alliance*, 22. Mai 2006: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/5005980.stm>.

¹⁶ Siehe hierzu die Erläuterungen im Kapitel 3 zur Sicherheitslage in Äthiopien.

¹⁷ Siehe: Human Rights Watch: *Collective Punishment. War Crimes and Crimes against Humanity in the Ogaden area of Ethiopia's Somali Region*, 12. Juni 2008: www.hrw.org/sites/default/files/reports/ethiopia0608_1.pdf. Siehe auch die ausführlicheren Erläuterungen zur Sicherheitslage in Äthiopien im Kapitel 3.

¹⁸ Peter Heinlein: *Potential For Violence Shadows Ethiopia's 2010 Election*, VOA News, 6. Mai 2009: www.voanews.com/english/2009-05-06-voa51.cfm.

2.3 Drastische Einengung des Spielraums der Zivilgesellschaft

Auch wenn die Hintergründe noch im Dunkeln liegen, muss wohl auch die Verhaftung am 24. April 2009 von mindestens 35 Personen im Zusammenhang mit der zunehmenden Repression gesehen werden. Die Verhafteten sind laut Regierung Mitglieder der Oppositionsgruppe «Ginbot 7»¹⁹, denen ein Anschlag gegen die Regierung vorgeworfen wird.²⁰ Mit der zunehmenden Repression und der starken Behinderung der politischen Opposition versucht die Regierung offensichtlich jede auch noch so kleine Überraschung bei den Wahlen 2010 bereits im Vorfeld zu verhindern. Diesem Zweck dienen wohl auch das neue Mediengesetz und vor allem das neue NGO-Gesetz, welches in der Praxis die Arbeit und sogar die Existenz vieler äthiopischer Nichtregierungsorganisationen gefährdet.

Das neue Pressegesetz wurde am 1. Juli 2008 vom Parlament verabschiedet. Auch wenn die ursprüngliche Version nach heftigen Protesten in einigen Punkten verbessert wurde, bleibt das Gesetz in seinem Kern sehr restriktiv. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass alleine der Staat über die Zulassung von Medien entscheidet, dass massive Geldstrafen selbst für geringe Vergehen verhängt werden können und dass unter dem Vorwand der «nationalen Sicherheit» jede Publikation beschlagnahmt werden kann.²¹ Mit diesem Gesetz wird sich an der Medienlandschaft in Äthiopien, die bereits jetzt massgeblich vom Staat kontrolliert wird, kaum etwas ändern.²² Genauso wenig wird sich vermutlich die schwierige Situation für Medien-schaffende ändern: In den Staatsmedien ist Selbstzensur weit verbreitet und auch wenn die Verfassung das Recht auf freie Meinungsäusserung und Pressefreiheit garantiert, wurden kritische JournalistInnen und VerlegerInnen in den letzten Jahren regelmässig aufgrund ihrer Arbeit eingeschüchtert, belästigt, verhaftet und verurteilt.²³

¹⁹ Die Oppositionsgruppe «Ginbot 7» oder «15. Mai» wurde nach dem Tag der umstrittenen Wahlen von 2005 benannt und von Berhanu Nega gegründet, der bei diesen Wahlen zum Stadtpräsidenten von Addis Ababa gewählt worden war. Er wurde wie viele seiner oppositionellen KollegInnen verhaftet, verurteilt und schliesslich begnadigt. Nach seiner Freilassung ging Berhanu Nega in die USA, wo er heute als Assistenzprofessor für Volkswirtschaft an der Universität Bucknell lehrt. Zu den Zielen von «Ginbot 7» siehe die offizielle Homepage der Organisation: www.ginbot7.org/index.htm.

²⁰ Siehe: Peter Heinlein: Ethiopia arrests 35 Suspects in Alleged Coup Plot, VOA News, 26. April 2009: www.voanews.com/english/2009-04-26-voa1.cfm; Peter Heinlein: Ethiopia Denies Coup Plot, Calls 40 Detainees 'Desperadoes', VOA News, 2. Mai 2009: www.voanews.com/english/2009-05-02-voa5.cfm und Amnesty International: Ethiopia: Government must reveal fate of political prisoners, 5. Mai 2009: www.amnesty.org/en/for-media/press-releases/ethiopia-government-must-reveal-fate-political-prisoners-20090505 «Ginbot 7» weist jede Verantwortung in dieser Sache zurück und sieht darin vielmehr eine panische Reaktion der Regierung, die mittlerweile auch in der Armee – unter den Verhafteten befinden sich offensichtlich ein General und mehrere weitere Offiziere – auf zunehmende Opposition stosse. Siehe hierzu die Presseerklärung von «Ginbot 7»: Meles Zenawi's Regime Recent Panic Is Not Without Cause, 7. Mai 2009: www.ginbot7.org/Ginbot_7_PressRelease_07_May_2009.htm.

²¹ United States Department of State: 2008 Country Report on Human Rights Practices – Ethiopia, 25. Februar 2009, S. 10ff.: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2008/af/119001.htm.

²² So werden das Fernsehen und die meisten Radiostationen vom Staat betrieben. Im Bereich der Printmedien existieren vielleicht zwei Dutzend private Publikationen, welche jedoch nur eine beschränkte Reichweite haben. Freedom House: Freedom Of The Press – Ethiopia (2008): www.freedomhouse.org/template.cfm?page=251&country=7392&year=2008.

²³ In der Rangliste der Pressefreiheit 2008 von Reporter ohne Grenzen nimmt Äthiopien den Rang 142 von insgesamt 173 Ländern ein: www.reporter-ohne-grenzen.de/ranglisten/rangliste-2008.html. Siehe auch den Jahresbericht 2008 zu Äthiopien von Reporter ohne Grenzen: www.rsf.org/article.php3?id_article=25387.

Noch einschränkender ist das neue NGO-Gesetz, welches am 6. Januar 2009 vom Parlament verabschiedet wurde. Dieses Gesetz sieht unter anderem vor, dass lokale Nichtregierungsorganisationen nicht mehr als zehn Prozent ihrer Mittel von ausländischen Geldgebern beziehen können und dass ausländische Organisationen explizit nicht in Bereichen wie Förderung der Menschenrechte (inkl. Kinder- und Frauenrechte), Konfliktbearbeitung oder Demokratisierung arbeiten dürfen.²⁴ Konkret heisst das, dass alle zivilgesellschaftlichen Organisationen mit mehr als zehn Prozent finanzieller Unterstützung aus dem Ausland nicht in den genannten politisch sensiblen Bereichen arbeiten dürfen. Dies trifft auf die überwiegende Mehrzahl von äthiopischen NGOs zu. Zugleich wird mit dem Gesetz eine neue Behörde geschaffen, welche die Kontrolle über die nichtstaatlichen Akteure sicherstellen soll.²⁵

Das Ziel der Regierung ist offenkundig: Mit dem Gesetz soll verhindert werden, dass nationale NGOs und internationale Organisationen bei den Wahlen 2010 aktiv werden und den 2005 von der Regierung mit Gewalt erstickten Demokratisierungsprozess zu neuem Leben verhelfen. Das Regime macht damit deutlich, dass es nicht gewillt ist, Macht abzugeben. Der politischen Opposition wird es so auf absehbare Zeit kaum gelingen, das Macht- und Meinungsmonopol der Regierung mit demokratischen und friedlichen Mitteln zu durchbrechen. Als Konsequenz erhalten diejenigen Kräfte Auftrieb, die bereits seit Längerem auf bewaffneten Kampf setzen. Dies spiegelt sich auch in der sich verschlechternden Sicherheitslage.

3 Sicherheitslage

3.1 Allgemeine Sicherheitslage

Gemäss den Sicherheitshinweisen des EDA ist die «Sicherheitslage in Äthiopien labil» und eine Verschärfung kurzfristig in allen Landesteilen möglich.²⁶ Das Auswärtige Amt in Deutschland vermeldet, dass laut äthiopischen Sicherheitsorganen «zurzeit im gesamten Land eine erhöhte Gefährdung durch terroristische Anschläge» bestehe.²⁷ Tatsächlich ist es in Äthiopien in den letzten drei Jahren vermehrt zu Bombenanschlägen in Addis Ababa und einer Reihe von Provinzstädten gekommen, die sowohl militärische wie auch zivile Opfer forderten.²⁸ Die äthiopischen Behörden beschuldigen die ONLF, die OLF und indirekt auch Asmara, für diese Anschläge verantwortlich zu sein.²⁹ Auch wenn die Beschuldigten diese Vorwürfe in den meis-

²⁴ Siehe die von Human Rights Watch erstellte ausführliche Analyse des NGO-Gesetzes: Human Rights Watch's Analysis of Ethiopia's Draft Civil Society, 13. Oktober 2008: Law www.hrw.org/sites/default/files/related_material/HRW.NGO.Law.Analysis.pdf.

²⁵ Zu den Konsequenzen des NGO-Gesetzes, siehe: Human Rights Watch: Ethiopia: New Law Ratchets up Repression, 8. Januar 2009: www.hrw.org/en/news/2009/01/08/ethiopia-new-law-ratchets-up-repression.

²⁶ EDA: Reisehinweise für Äthiopien, Stand 14. Mai 2009: www.eda.admin.ch/eda/de/home/travad/hidden/hidde2/ethiop.html.

²⁷ Auswärtiges Amt: Äthiopien: Reise- und Sicherheitshinweise, Stand 14. Mai 2009: www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Aethiopien/Sicherheitshinweise.html.

²⁸ Eine Auflistung der Bombenabschläge der drei letzten Jahren lässt sich mit dem «Worldwide Incidents Tracking System» des US National Counterterrorism Center leicht erstellen: <http://wits.nctc.gov/>.

²⁹ Die äthiopische Regierung wirft Eritrea die Unterstützung der äthiopischen Rebellengruppen vor, was von verschiedenen Seiten auch bestätigt wird. Siehe beispielsweise: Human Rights Watch: Col-

ten Fällen weit von sich weisen, ist es unbestritten, dass die äthiopische bewaffnete Opposition seit 2006 wieder aktiver geworden ist.

3.2 Grossoffensive im Ogaden

Es ist weiter nicht erstaunlich, dass der zunehmende Aktivismus der *ONLF* im Ogaden mit der im Dezember 2006 begonnenen äthiopischen Intervention in Somalia einhergeht. So attackierte die *ONLF* im Januar 2007 beispielsweise Armeekonvois, griff Polizeiposten an und entführte Offizielle der Regionalregierung. Schwerwiegende Konsequenzen hatte der Überfall der *ONLF* im April 2007 auf das Basislager einer chinesischen Ölexplorationsfirma in der Somali-Region, bei dem 65 Äthiopier und neun Chinesen getötet wurden.³⁰ Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Attacke auf die Explorationsfirma Premier Meles Zenawi dazu veranlasste, am 9. Juni 2007 den Befehl für eine ausgedehnte Offensive gegen die *ONLF* zu geben.

Ähnlich wie in Somalia waren die Sicherheitskräfte bei der Wahl ihrer Mittel zur Bekämpfung der *ONLF* nicht zimperlich.³¹ Menschenrechtsorganisationen berichten von Massenverhaftungen, Folterungen, Vergewaltigungen, extralegalen Exekutionen, Niederbrennen von Dörfern und Vertreibungen der Zivilbevölkerung.³² Es ist jedoch wichtig festzuhalten, dass nicht nur die äthiopischen Sicherheitskräfte, sondern auch die *ONLF* Menschenrechtsverletzungen wie die Ermordung von Zivilpersonen zu verantworten hat.³³ Die schwersten Kampfhandlungen im Ogaden sind mittlerweile offensichtlich vorbei, doch Menschenrechtsorganisationen sind weiterhin sehr über die Menschenrechtssituation besorgt.³⁴

Besorgnis erregend ist auch die Situation in der Oromo-Region, wo die Sicherheitskräfte Massenverhaftungen gegenüber vermuteten *OLF*-Anhängern vornehmen und diese oftmals monatelang ohne formelle Anklage in Haft behalten.³⁵

3.3 Der Grenzkonflikt zwischen Äthiopien und Eritrea

Weiter verschärft haben sich trotz Schiedsspruch der *Ethiopia-Eritrean Boundary Commission (EEBC)* die Spannungen mit Eritrea im Zusammenhang mit dem unge-

lective Punishment. War Crimes and Crimes against Humanity in the Ogaden area of Ethiopia's Somali Region, 12. Juni 2008, S. 30: www.hrw.org/sites/default/files/reports/ethiopia0608_1.pdf.

³⁰ Die *ONLF* liess die bei dieser Aktion gekidnappten sieben Chinesen rasch wieder frei, drohte aber mit weiteren Anschlägen auf ausländische Explorationsvorhaben. BBC News: Scores die in Ethiopia oil attack: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/6588055.stm>.

³¹ Zur Intervention und den massiven von der äthiopischen Armee begangenen Menschenrechtsverletzungen in Somalia, siehe die Ausführungen weiter unten.

³² Human Rights Watch kommt aufgrund glaubwürdiger Quellen zum Schluss, dass die begangenen Menschenrechtsverletzungen einer gezielten Strategie der Sicherheitskräfte entsprechen, die *ONLF* Unterstützungsquellen trocken zu legen. Human Rights Watch: Collective Punishment. War Crimes and Crimes against Humanity in the Ogaden area of Ethiopia's Somali Region, 12. Juni 2008, S. 33ff.: www.hrw.org/sites/default/files/reports/ethiopia0608_1.pdf.

³³ Ebd., S. 99ff.

³⁴ Amnesty International: Ethiopia. Submission to the UN Universal Periodic Review. Sixth Session of the UPR Working Group of the Human Rights Council. November-December 2009. 13. April 2009, S. 4: www.amnesty.org/en/library/info/AFR25/004/2009/en.

³⁵ Ebd., S. 5 und Human Rights Watch: World Report 2009: Ethiopia – Events of 2008, Januar 2009: www.hrw.org/en/node/79222.

lösten Konflikt über den Grenzverlauf.³⁶ Die International Crisis Group warnte kürzlich gar vor dem Risiko eines neuen Krieges. Beide Länder haben grosse Truppenverbände im Grenzgebiet stationiert und die De-facto-Ausweisung der Friedenssicherungsmission *United Nations Mission in Ethiopia and Eritrea (UNMEE)* hat eine Situation geschaffen, in der nur ein Funke genügt, um das Pulverfass zum Explodieren zu bringen.³⁷

Beide Seiten sind sich bewusst, dass ein Krieg nicht in ihrem gegenseitigen Interesse ist, und versuchen deshalb, den politischen Druck und die wirtschaftlichen Kosten des Konfliktes für den jeweiligen Gegner wo immer möglich zu erhöhen. Eritrea versucht ganz bewusst, die äthiopische Regierung durch die Unterstützung der inner-äthiopischen Opposition einerseits und der regionalen Gegner wie die *United Islamic Courts (UIC)* in Somalia andererseits zu schwächen. Das gleiche Ziel mit umgekehrten Vorzeichen verfolgte die äthiopische Regierung mit der Unterstützung der Neuformation der untereinander zerstrittenen eritreischen Opposition in der *Eritrean Democratic Alliance*.³⁸

3.4 Die äthiopische Intervention in Somalia

Der ungelöste Grenzkonflikt verschärft so auch die strukturelle Instabilität am Horn von Afrika weiter. Die mittlerweile beendete äthiopische Intervention in Somalia kann zumindest teilweise als Stellvertreterkrieg für den äthiopisch-eritreischen Grenzkonflikt interpretiert werden.³⁹ Die äthiopische Führung versuchte sich zu Beginn – allerdings vergeblich – mit den *United Islamic Courts (UIC)*, welche im Juni 2006 die Macht in Mogadischu erobert hatten, zu arrangieren.⁴⁰ Nachdem diese von Eritrea Ausbilder, Soldaten und Waffen zur Unterstützung erhielten, wollte die äthiopische Regierung nicht mehr tatenlos zusehen. Am Heiligabend 2006 setzten sich die äthiopischen Truppen in Marsch, nahmen binnen weniger Tage Mogadischu ein und etablierten das international anerkannte *Transitional Federal Government (TFG)* in Mogadischu.

Auch wenn die äthiopische Intervention durchaus auch im Interesse (und mit Unterstützung) der USA im Rahmen des «Kampfes gegen den Terror» erfolgte, intervenierte Äthiopien dennoch vorwiegend aus eigenen Interessen. Die äthiopische Regierung befürchtete nicht ohne Grund, dass es im weitläufigen und von Somalia beanspruchten Ogaden zu weiteren Unruhen und erneuten Aktivitäten beispielsweise

³⁶ Siehe: Heinrich Böll Stiftung: Politischer Jahresbericht Äthiopien, Juni 2007 – Juni 2008, S. 9f.: www.boell.de/downloads/weltweit/JP_2008_Aethiopien_Endv.pdf Der genaue Wortlaut des Schiedsspruch ist hier zu finden: www.un.org/NewLinks/eebcarbitration/.

³⁷ International Crisis Group: *Beyond the Fragile Peace Between Ethiopia and Eritrea: Averting New War*. Africa Report N° 141, 17. Juni 2008, S. 1: www.crisisgroup.org/home/index.cfm?id=5490&l=1.
³⁸ Ebd., S. 13ff.

³⁹ Human Rights Watch: «So Much to Fear». *War Crimes and the Devastation of Somalia*, 8. Dezember 2008, S. 89: www.hrw.org/en/reports/2008/12/08/so-much-fear-0.

⁴⁰ Die *UIC* eroberten im Juni 2006 die Macht in Mogadischu und im südlichen Teil Somalias. Diese sorgten erstmals seit mehr als 15 Jahren wieder für eine gewisse Stabilität und Sicherheit in Mogadischu. Deshalb wurde die *UIC* zunehmend auch von der Bevölkerung unterstützt, obwohl sie eine rigorose islamische Rechtsprechung anwendeten. Heinrich Böll Stiftung: *Politischer Jahresbericht Äthiopien, Juli 2006 – Juli 2007*, S. 2f.: www.boell.de/downloads/weltweit/Pol_Jb_Aethiopien_2006_2007.pdf.

der *Al-Ittihad al-Islami (AIAI)* kommen könnte.⁴¹ Äthiopien war zudem darüber besorgt, dass das Land aufgrund der Unterstützung Eritreas für die *UIC* mit einer neuen Feindesfront konfrontiert würde.⁴²

Es gelang dem *TFG* trotz äthiopischer Unterstützung nicht, seinen Anspruch als rechtmässige somalische Regierung durchzusetzen. Dem somalischen Widerstand gegen die äthiopische Besatzungsmacht, in erster Linie den islamistischen *Al Shabaab*, gelang es immer wieder, den äthiopischen Truppen bei Anschlägen schwere Verluste zuzufügen und kurzfristig sogar einzelne Städte einzunehmen. Die Kampfhandlungen haben Hunderttausende in die Flucht getrieben, mehrere Tausend zivile Opfer gekostet und führten im südlichen Somalia zu einer katastrophalen humanitären Situation.⁴³ Die äthiopischen Truppen zogen sich schliesslich im Januar 2009 zurück, ohne dass sich die Ausgangslage, welche ursprünglich zur Intervention geführt hat, entscheidend geändert hätte.

Letztendlich muss die Intervention in Somalia deshalb auch aus äthiopischer Sicht als gescheitert gesehen werden. Denn auch der Abschluss des Djibouti-Friedensprozesses⁴⁴, die Einrichtung einer Einheitsregierung, die Wahl eines neuen Präsidenten und der Einzug von afrikanischen Friedenstruppen haben es nicht geschafft, die Stabilität in Somalia sicherzustellen.⁴⁵ Mit der Intervention in Somalia und den dabei begangenen massiven Menschenrechtsverletzungen hat sich Äthiopien vielmehr neue Feinde geschaffen und die Nachwehen dieses Engagements drohen die Region weiter zu destabilisieren.

⁴¹ Die *AIAI* ist eine in den 1980er-Jahren gegründete somalische terroristische Organisation, der Beziehungen zur *Al Qaeda* nachgesagt werden. Die *AIAI* wechselte nach mehreren militärischen Niederlagen in den späten 1990er-Jahren ihre Strategie und löste sich in kleinere Zellen auf, welche kaum mehr unter einem zentralen Kommando stehen. Die Aktivitäten von *AIAI* blieben nicht auf Somalia begrenzt, sondern dehnten sich bis auf die Ogaden Region in Äthiopien aus, wo einzelne Zellen weiterhin aktiv zu sein scheinen. Auch wenn die *AIAI* heute keine strukturierte und zentral geführte Organisation mehr ist, sind ihre ehemaligen Mitglieder der *AIAI* in Somalia weiterhin stark präsent, als Geschäftsleute, in Koranschulen, aber auch als aktive Mitglieder der *UIC* oder sogar der noch radikaleren Islamisten der *Al Shabaab*. Siehe: Kenneth J. Menkhaus: Somalia and Somaliland: Terrorism, Political Islam, and State Collapse, in: Robert I. Rotberg (ed.): *Battling Terrorism in the Horn of Africa*. Baltimore 2005, S. 23–47.

⁴² International Crisis Group: *Beyond the Fragile Peace Between Ethiopia and Eritrea: Averting New War*. Africa Report N° 141, 17. Juni 2008, S. 16f.: www.crisisgroup.org/home/index.cfm?id=5490&l=1.

⁴³ Zu den in Somalia von den verschiedenen bewaffneten Gruppen begangenen massiven Menschenrechtsverletzungen siehe den Bericht von Human Rights Watch: «So Much to Fear». *War Crimes and the Devastation of Somalia*, 8. Dezember 2008: www.hrw.org/en/reports/2008/12/08/so-much-fear-0.

⁴⁴ Zum Djibouti-Friedensprozess, der Übergangsregierung und der Wahl eines neuen Präsidenten siehe: K. P. Niamey: *Wahl des somalischen Präsidenten in Djibouti. Sheikh Sharif Ahmed – Bollwerk gegen die Extremisten*, Neue Zürcher Zeitung, 1. Februar 2009: www.nzz.ch/nachrichten/international/wahl_des_somalischen_praesidenten_in_djibouti_1.1856216.html.

⁴⁵ Internationale Presseagenturen berichten im Mai 2009 fast täglich über neue Kämpfe, Dutzende von getöteten Zivilisten und Hunderte von neu Vertriebenen in Somalia. Siehe beispielsweise die Meldungen der Presseagenturen auf [reliefweb](http://reliefweb.org): [www.reliefweb.int/rw/rwb.nsf/doc106?OpenForm&view=rwlusppublished&po=0&ct=News&rc=1&cc=som&so=8&stc=or\(NAM\)&offset=0&hits=50&sortBy=rwpubdate&sortdirection=descending](http://www.reliefweb.int/rw/rwb.nsf/doc106?OpenForm&view=rwlusppublished&po=0&ct=News&rc=1&cc=som&so=8&stc=or(NAM)&offset=0&hits=50&sortBy=rwpubdate&sortdirection=descending).

3.5 Beziehungen zwischen Volksgruppen und religiösen Gemeinschaften

Äthiopien hat nicht nur mit internationalen Spannungen zu kämpfen, sondern sieht sich auch auf lokaler Ebene gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Volksgruppen ausgesetzt. In den letzten drei Jahren kam es praktisch in allen Regionen des Landes zu schweren Auseinandersetzungen, welche Hunderte von Opfern und Zehntausende von Vertriebenen zur Folge hatten. Am stärksten von gewaltsamen Auseinandersetzungen betroffen sind die Grenzregionen der Regionalstaaten Afar, Gambea, Beni-Shangui, Oromia, Somali und Southern Peoples' State.⁴⁶ Diese Konfrontationen können oft erst durch den Einsatz der Sicherheitskräfte beendet werden. In den meisten Fällen haben diese Konflikte ihren Ursprung in einem Kampf um die Kontrolle der beschränkten Ressourcen wie Land und Wasser, aber auch um politische Macht in der jeweiligen Region.⁴⁷ Verschärft werden diese Spannungen durch die immer wiederkehrenden Dürren in den verschiedenen Landesteilen, welche ein zusätzliches Konfliktpotenzial bergen.

Die Beziehungen zwischen den religiösen Gemeinschaften, d.h. den orthodoxen Christen und den sunnitischen Muslimen, hingegen sind nur bedingt Ursachen für gewaltsame lokale Auseinandersetzungen. Die Verfassung garantiert das Recht auf Religionsfreiheit und diese wird auch in der Praxis gewährleistet. Religiöse Konflikte sind erstaunlich selten. Ereignisse wie im September und Oktober 2006, als im Westen des Landes bei Auseinandersetzungen zwischen orthodoxen Christen und Muslimen Kirchen und Moscheen niedergebrannt wurden sowie mehrere Dutzend Menschen umkamen, sind eine absolute Ausnahme. Vereinzelt gibt es Beschwerden religiöser Minderheiten wie den verschiedenen animistischen Religionen oder auch protestantischen Christen über Diskriminierungen von behördlicher Seite, in erster Linie bezüglich der Allokation von Land zum Bau von Kirchen oder Friedhöfen.⁴⁸ Dennoch überwiegt eine Atmosphäre der religiösen Toleranz.

4 Verfassung und Justizsystem

4.1 Die äthiopische Verfassung von 1995

Äthiopien ist laut Verfassung von 1995 eine parlamentarische Demokratie. Das Parlament besteht aus zwei Kammern, dem «Volksrepräsentantenhaus (House of Peo-

⁴⁶ Für eine Zusammenstellung der Auseinandersetzungen zwischen den Volksgruppen siehe: United States Department of State: Country Reports on Human Rights Practices – Ethiopia, 6. März 2007 (2006), 11. März 2008 (2007), 25. Februar 2009 (2008): www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/.

⁴⁷ Zu einer Diskussion der Konsequenzen des äthiopischen Föderalismusmodells bezüglich der (Zunahme von) Auseinandersetzungen um politische Kontrolle zwischen den Volksgruppen siehe: Nadia von Bassewitz und Hartmut Heß: 10 Jahre ethnischer Föderalismus in Äthiopien. Zwischen nationaler Selbstbestimmung und Balkanisierung. Friedrich Ebert Stiftung, Mai 2005, S. 18f.: <http://library.fes.de/pdf-files/iez/50161.pdf>.

⁴⁸ United States Department of State: 2008 Country Report on Human Rights Practices – Ethiopia, 25. Februar 2009, S. 14f.: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2008/af/119001.htm; siehe auch: United States Department of State: Ethiopia. International Religious Freedom Report 2007: www.state.gov/g/drl/rls/irf/2007/90097.htm.

ple's Representatives)»⁴⁹ und dem «Bundeshaus (House of the Federation)»⁵⁰. Die Abgeordneten im Volksrepräsentantenhaus werden alle fünf Jahre vom Volk gewählt, während die Repräsentanten im Bundeshaus von den regionalen und der nationalen Regierung ernannt werden. Das Parlament wählt den äthiopischen Präsidenten, der in erster Linie repräsentative Aufgaben wahrnimmt.⁵¹ Zwar garantiert die Verfassung die Gewaltenteilung, in der Verfassungswirklichkeit besteht jedoch eine Vorherrschaft der Exekutive und eine Machtkonzentration beim Premierminister, ein Amt, das seit 1995 von Meles Zenawi besetzt ist. Die Regierung übt einen grossen Einfluss auf das Parlament aus, welches zwar debattiert, aber kaum politische Wirkung entfaltet.⁵²

Die äthiopische Gesellschaft ist sehr divers und setzt sich aus über 77 ethnischen Gruppen zusammen, die gegen 100 verschiedene Sprachen und unzählige Dialekte sprechen sowie unterschiedlichen Religionen angehören.⁵³ Das politische und kulturelle Leben in Äthiopien ist von vielen ethnischen Gruppen beeinflusst, doch die Amharas und Tigriner aus dem nördlichen Hochland haben historisch immer eine dominante Rolle gespielt. So zum Beispiel auch in der Armee, die zwar ethnisch sehr divers ist, deren höheres Offizierskorps jedoch vor allem aus Tigrinern besteht.⁵⁴ Die neue Verfassung von 1994 verankert den föderalen Staatsaufbau entlang ethnischer Grenzen, was theoretisch eine Stärkung der ethnischen Gruppen in der Behandlung ihrer eigenen Angelegenheiten bringen sollte. Die administrative und finanzielle Dezentralisierung ist jedoch noch nicht genügend weit fortgeschritten, um eine rechtsstaatliche Entwicklung in den Regionen gewährleisten zu können. Kritische Stimmen behaupten zudem, dass die Föderalisierung entlang ethnischer Linien zu einem wachsenden regionalen Föderalismus geführt und damit den ethnischen Auseinandersetzungen Vorschub geleistet habe.⁵⁵

4.2 Das äthiopische Justizsystem

Die Unabhängigkeit der Gerichte ist ebenfalls verfassungsmässig garantiert. Das Justizwesen leidet jedoch unter organisatorischer Schwäche und chronischer Überlastung, was dazu führt, dass Untersuchungshäftlinge kaum in der vorgeschriebenen Frist einem Richter vorgeführt werden. Die Haftumstände in Äthiopien sind sehr schlecht. Die Gefängnisse sind überfüllt, die Ernährung der Gefangenen unzureichend und die sanitären Zustände katastrophal. Das Gerichtswesen ist auch nicht

⁴⁹ Siehe die offizielle Homepage des «House of People's Representatives»: www.ethiopar.net.

⁵⁰ Siehe die offizielle Homepage des «House of the Federation»:
www.hofethiopia.org/HOF/HOF_History.html.

⁵¹ Die äthiopische Verfassung ist auf der offiziellen Homepage des «House of People's Representatives»: www.ethiopar.net.

⁵² Freedom House: Ethiopia: Country Report 2008:
www.freedomhouse.org/template.cfm?page=22&year=2008&country=7392.

⁵³ Laut Schätzungen vom US Department of State sieht die prozentuale Verteilung der Bevölkerung derzeit folgendermassen aus: Oromo 40 %, Amhara 25 %, Tigriner 7 %, Somali 6 %, Sidama 9 %, Gurage 2 %, Wolaita 4 %, Afar 4 %, und andere Nationalitäten 3 %. Die Schätzungen hinsichtlich der Religionszugehörigkeit sehen folgendermassen aus: Äthiopisch Orthodoxe ChristInnen 40 %, Muslime (Sunniten) 45–50 %, ProtestantInnen 5 % und die übrigen AnimistInnen, United States Department of State: Background Note: Ethiopia, Januar 2009: www.state.gov/r/pa/ei/bgn/2859.htm.

⁵⁴ United States Department of State: 2008 Country Report on Human Rights Practices – Ethiopia, 25. Februar 2009, S. 24: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2008/af/119001.htm.

⁵⁵ Zum ethnischen Föderalismus in Äthiopien siehe: Nadia von Bassewitz und Hartmut Heß: 10 Jahre ethnischer Föderalismus in Äthiopien. Zwischen nationaler Selbstbestimmung und Balkanisierung. Friedrich Ebert Stiftung, Mai 2005: <http://library.fes.de/pdf-files/iez/50161.pdf>.

frei von politischen Druckversuchen und Einflussnahme durch die Exekutive, welche auch schon Richter von heiklen Fällen abgezogen hat, die politisch nicht «zuverlässig» waren.⁵⁶

Das äthiopische Strafrecht sieht die Todesstrafe für eine Vielzahl von Straftaten vor, wie Verbrechen gegen den Staat, Völkermord, Feigheit vor dem Feind, Mord oder bewaffneter Raubüberfall. Die Vollstreckung bedarf der Zustimmung durch den Staatspräsidenten. In der Regel werden aber auch für Kapitaldelikte nur Haftstrafen und nur äusserst selten die Todesstrafe verhängt. Seit 1998 gab es ein De-facto-Moratorium der Todesstrafe, das jedoch im August 2007 durch die Hinrichtung eines Strafgefangenen wieder aufgehoben wurde. Bis Mai 2009 sind keine weiteren Hinrichtungen bekannt geworden. Die Vollstreckung weiterer Todesurteile kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da mehrere Dutzend Todesurteile noch hängig sind.⁵⁷

4.3 Die Garantie der Menschenrechte

Die äthiopische Verfassung garantiert ausdrücklich die Menschenrechte. Äthiopien hat darüber hinaus auch eine Reihe von Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen wie den Sozialpakt und den Zivilpakt ratifiziert.⁵⁸ Leider finden diese in der Verfassung garantierten Grundrechte in der Praxis kaum eine Entsprechung, wie glaubwürdige Berichte über willkürliche Verhaftungen, mehrmonatige Haft ohne Anklageerhebung, Misshandlung und Folter, extralegale Tötungen durch die Sicherheitskräfte, Gewalt gegen Frauen und Kinder etc. darlegen.⁵⁹

Staat und Justiz sind offensichtlich kaum an einer Aufklärung der von nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen erhobenen Vorwürfe interessiert, wie die Ereignisse der parlamentarischen Untersuchungskommission zur Aufklärung der Todesfälle bei den Unruhen im Nachgang der Wahlen 2005 zeigen. Die Kommission kommt in ihrem Abschlussbericht auf das widersprüchliche und innenpolitisch sehr kontroverse Ergebnis, dass die Sicherheitskräfte bei der Unterdrückung der Demonstrationen zwar Menschenrechtsverletzungen begangen hätten, diese aber verhältnismässig und angemessen waren.⁶⁰

⁵⁶ United States Department of State: 2008 Country Report on Human Rights Practices – Ethiopia, 25. Februar 2009, S. 6: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2008/af/119001.htm.

⁵⁷ Amnesty International: Ethiopia – Report 2008: www.amnesty.org/en/region/ethiopia/report-2008.

⁵⁸ Äthiopien ist konkret folgenden Konventionen beigetreten: Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) vom 21. Dezember 1965; Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) vom 19. Dezember 1966; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) vom 19. Dezember 1966; Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18. Dezember 1979; Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) vom 10. Dezember 1984; Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) vom 20. November 1989. Zum Status der Ratifikation von UNO-Konventionen siehe die Homepage des Büro des Hochkommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen: www.ohchr.org/EN/countries/AfricaRegion/Pages/ETIndex.aspx.

⁵⁹ Siehe die Jahresberichte 2006–2008 des US-Aussenministeriums zur Menschenrechtspraxis: United States Department of State: Country Reports on Human Rights Practices – Ethiopia, 6. März 2007 (2006), 11. März 2008 (2007), 25. Februar 2009 (2008): www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/.

⁶⁰ Die Kommission unter dem Vorsitz eines Richters befragte Zeugen, Vertreter von Nichtregierungsorganisationen und die verhafteten Oppositionsführer. Im Juli 2006 flüchtete der Vorsitzende der Kommission, im September sein Nachfolger, weil sie sich nach eigenen Aussagen weigerten, der Anordnung von Premier Minister Menes Zenawi zu folgen und ihre Untersuchungsergebnisse dahingehend zu ändern, dass den Sicherheitskräften keine übermässige Gewaltanwendung vorzuwerfen sei. Der schliesslich im November 2006 vorgelegte parlamentarische Untersuchungsbericht bestätigte den Tod von 193 Personen, einem Vielfachen der bisher von der Polizei anerkannten Fälle,

Ebenso wenig lässt sich die Regierung bei der Aufstandsbekämpfung im Ogaden in der äthiopischen Somali-Region auf die Finger schauen, die laut internationalen Menschenrechtsorganisationen mit massiven Menschenrechtsverletzungen einhergeht. Mit der Ausweisung von ausländischen Beobachtern wie dem *Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)* unterstreicht die äthiopische Regierung, dass sie sich bei der Aufstandsbekämpfung in der Wahl ihrer Mittel nicht einschränken lassen will.⁶¹

5 Menschenrechtslage: Gefährdungsprofile

5.1 Allgemeine Menschenrechtslage

Die Menschenrechtslage in Äthiopien ist weiterhin sehr bedenklich und hat sich in den letzten drei Jahren gegenüber der Aufbruchperiode des «demokratischen Frühlings» im Jahre 2005 kontinuierlich verschlechtert. Menschenrechtsorganisationen berichten von andauernden gravierenden Menschenrechtsverletzungen wie extralegalen Hinrichtungen, Verschwinden lassen, Folter, Gewalt gegen Frauen und Kinder, Genitalverstümmelung (FGM) etc. Die Aktionen der äthiopischen Sicherheitskräfte richten sich dabei zum Einen gegen die bewaffneten Oppositionsgruppen und ihren tatsächlichen oder auch nur vermeintlichen AnhängerInnen, zum Anderen auch gegen die legale Opposition, die unabhängigen Medien und die kritische Zivilgesellschaft. Personen, die in diesen Bereichen tätig sind, sind deshalb noch mehr als früher von asylrelevanter Verfolgung bedroht.

5.2 Gefährdete Personengruppen

Zu den von asylrelevanter Verfolgung am meisten gefährdeten Personengruppen gehören folgende:

5.2.1 Mitglieder bewaffneter Oppositionsgruppen

Mitglieder von politischen Gruppierungen und Organisationen, die den bewaffneten Kampf als Mittel gewählt haben, werden von den staatlichen Behörden und den Sicherheitskräften bekämpft. Diese sind vor allem die *Ogaden National Liberation Front (ONLF)*, die *Oromo Liberation Front (OLF)*, die *Al-Ittihad Al-Islamia (AIA)*, die *Ethiopian National United Patriotic Front (ENUPF)*, die *Afar National Liberation Front (ANLF)* und die *Sidamo Liberation Front (SLF)*. Personen, die in führender oder verantwortlicher Stellung einer solchen Oppositionsgruppe tätig sind oder waren, oder

und die Zahl von 765 Verletzten, darunter 99 Frauen und mehrere Kinder. Die Kommission konnte aber dennoch keine Hinweise auf eine übermässige Gewaltanwendung der Sicherheitskräfte erkennen. Amnesty International: Ethiopia – Report 2007: www.amnesty.org/en/region/ethiopia/report-2007.

⁶¹ Das *IKRK* musste im Juli 2007 seine Mitarbeiter aus der Region Ogaden abziehen, nachdem die Regierung dem *IKRK* Unterstützung der Aufständischen der *Ogaden National Liberation Front (ONLF)* vorgeworfen hatte. Siehe: BBC News: Ethiopia deadline for Red Cross, 24. Juli 2007: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/6913363.stm>; Aufgrund der massiven Behinderungen ihrer Arbeit durch die Sicherheitskräfte hat die Schweizer Sektion von Ärzten ohne Grenzen im Juli 2007 ihre MitarbeiterInnen aus der Ogaden-Region zurückgezogen. Siehe: BBC News: Ethiopia 'blocking MSF in Ogaden', 1. September 2007: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/6973816.stm>.

dessen verdächtigt werden, müssen mit Strafverfolgung wegen terroristischer Aktivitäten rechnen. In den letzten Jahren wurden auch immer wieder Hunderte von Personen verhaftet und oftmals während Monaten ohne Anklage eingekerkert, einzig aufgrund des Verdachts, einer solchen Oppositionsgruppe anzugehören. Beispielsweise wurde Ende Oktober 2008 mehrere Dutzend Oromo-UniversitätsprofessorInnen, Geschäftsleute und sogar Hausfrauen unter dem Vorwand verhaftet, die verbotene *OLF* zu unterstützen.⁶² Im Rahmen der Grossoffensive gegen die *ONLF* im Ogaden haben Personen, die verdächtigt werden, Verbindungen zur bewaffneten Opposition zu haben, neben willkürlicher Verhaftung, Folter und Vergewaltigungen auch extralegale Exekutionen zu befürchten.⁶³

5.2.2 Mitglieder legaler Oppositionsgruppen

Seit der Niederschlagung der Massenproteste im Nachgang der allgemeinen Wahlen 2005 ist auch die legale politische Opposition teilweise drakonischen Repressionsmassnahmen ausgesetzt. Die *CUD*, oder heute vielmehr die *UDJ*, die *UEDF* und die *OFDM* werden massiv in ihrer Arbeit behindert. Ihre Büros werden durchsucht und geschlossen, ihre Mitglieder eingeschüchtert, verhaftet, gefoltert und verurteilt. Beispielsweise wurde Birtukan Demeksa, die erste Vorsitzende der *UDJ*, im Dezember 2008 erneut verhaftet, weil sie angeblich bei einer Ansprache in Schweden die Begnadigungsbedingungen gebrochen hatte. Regierungsvertreter haben bestätigt, dass ihre Begnadigung aufgehoben und ihre lebenslängliche Haftstrafe wieder eingesetzt wurde.⁶⁴ Mitglieder der *OFDM* und auch der *UEDF* werden immer wieder unter dem Vorwand verhaftet, die illegale Befreiungsbewegung *OLF* zu unterstützen. Die Regierung begründet diese repressiven Massnahmen mit strafrechtlichen Bestimmungen wie beispielsweise der Verhinderung von terroristischen Aktivitäten.⁶⁵ Im derzeitigen Klima ist zu befürchten, dass Mitglieder der legalen Opposition im Vorfeld der allgemeinen Wahlen 2010 mit verstärkten Repressionsmassnahmen werden rechnen müssen.

5.2.3 MitarbeiterInnen von Nichtregierungsorganisationen

Die Arbeit von MenschenrechtsaktivistInnen wie des *Ethiopian Human Rights Council (EHRCO)* war in Äthiopien schon immer schwierig. Der *EHRCO* veröffentlicht regelmässig Berichte zu den Untersuchungen, welche er zu angezeigten Menschenrechtsverletzungen vornimmt. Mitarbeiter von *EHRCO* wurden in den letzten Jahren regelmässig von den Sicherheitskräften bei ihrer Arbeit behindert und auch festgenommen. Beispielsweise wurden drei Mitglieder des Exekutivkomitees von *EHRCO*

⁶² United States Department of State: 2008 Country Report on Human Rights Practices – Ethiopia, 25. Februar 2009, S. 5: www.state.gov/drl/rls/hrrpt/2008/af/119001.htm.

⁶³ Human Rights Watch dokumentiert im Bericht über die Situation im Ogaden neben anderen massiven Menschenrechtsverletzungen auch mehrere Dutzend Fälle von extralegalen Hinrichtungen. Human Rights Watch: Collective Punishment. War Crimes and Crimes against Humanity in the Ogaden area of Ethiopia's Somali Region, 12. Juni 2008: www.hrw.org/sites/default/files/reports/ethiopia0608_1.pdf.

⁶⁴ Amnesty International: Ethiopia. Submission to the UN Universal Periodic Review. Sixth Session of the UPR Working Group of the Human Rights Council. November–December 2009. 13. April 2009, S. 5: www.amnesty.org/en/library/info/AFR25/004/2009/en.

⁶⁵ Siehe: Human Rights Watch: World Report 2009: Ethiopia – Events of 2008, Januar 2009: www.hrw.org/en/node/79222 und United States Department of State: 2008 Country Report on Human Rights Practices – Ethiopia, 25. Februar 2009, S. 5: www.state.gov/drl/rls/hrrpt/2008/af/119001.htm.

am 23. August 2007 verhaftet und erst zwei Wochen später, ohne dass Anklage erhoben worden wäre, wieder aus der Haft entlassen.⁶⁶

Wie sich das neue «NGO Gesetz» auf die Arbeit von äthiopischen aber auch internationalen NGOs, insbesondere der Menschenrechtsorganisationen auswirken wird, ist noch nicht abzusehen.⁶⁷ Die Durchführungsbestimmungen liegen noch nicht vor und das Gesetz hat noch keine Anwendung gefunden. Auch wenn das Gesetz nicht ganz so konsequent umgesetzt wird wie befürchtet, wird es wohl seinen Zweck trotzdem erfüllen, den Aktionsradius der Zivilgesellschaft und der politischen Opposition in politisch sensiblen Bereichen massiv einzuschränken.⁶⁸ So fürchtet zum Beispiel die renommierte äthiopische Frauenrechtsorganisation *Ethiopian Women Lawyers Association (EWLA)*, die sich in erster Linie für die Rechte von mittellosen Frauen einsetzt, bereits jetzt um ihre Existenz. Auch wenn sie auf Freiwilligenarbeit zurückgreife, könne sie ihre Arbeit keinesfalls nur lokalen mit Mitteln decken.⁶⁹ Falls nötig, hat es das Regime zudem auch in der Hand, gezielt besonders kritische Stimmen mit diesem Gesetz mundtot zu machen.

5.2.4 Medienschaffende

Obwohl das Recht auf freie Meinungsäusserung und Pressefreiheit in der äthiopischen Verfassung garantiert wird, wurden kritische JournalistInnen und VerlegerInnen in den letzten Jahren regelmässig aufgrund ihrer Arbeit eingeschüchtert, belästigt, verhaftet und verurteilt.⁷⁰ Als prominentes Beispiel gelten die Repressalien im Zuge der Berichterstattung zum Prozess gegen den populären äthiopischen Pop Sänger Teddy Afro im Jahre 2008.⁷¹ Die Auswirkungen des neuen, in seinem Kern weiterhin sehr restriktiven Pressegesetzes müssen noch abgewartet werden. Es ist jedoch wenig wahrscheinlich, dass sich die sehr schwierige Situation von kritischen Medienschaffenden in Äthiopien kurzfristig substantiell verbessern wird. Mehrere Dutzend JournalistInnen halten sich denn auch im selbst gewählten Exil im Ausland auf, um einer drohenden strafrechtlichen Verfolgung in Äthiopien zu entgehen.⁷²

⁶⁶ Frontline (Protection of Human Rights Defenders): Good News: Ethiopian human rights defenders released, 11. September 2007: www.frontlinedefenders.org/node/1151. Siehe auch: UK Home Office: Operational Guidance Note – Ethiopia, März 2009, S. 3: www.ukba.homeoffice.gov.uk/sitecontent/documents/policyandlaw/countryspecificasylumpolicyogns/ethiopia.pdf?view=Binary.

⁶⁷ Zum neuen NGO-Gesetz siehe Erläuterungen unter Kapitel 2 zur politischen Situation.

⁶⁸ Christian Peters-Berries: Äthiopien: Neues NRO-Gesetz ist eine Gefahr für Friedensarbeit, in: *Frient Impulse 01-02 / 2009* (Gruppe Friedensentwicklung), S. 9–11: www.frient.de/materialien/detaildoc.asp?id=969.

⁶⁹ Siehe den Artikel zu den befürchteten Konsequenzen des NGO Gesetzes für die Arbeit von *EWLA*: Hailu T.: *EWLA in Dilemma*. *The Reporter* 24. Januar 2009: <http://en.ethiopianreporter.com/content/view/607/1/>.

⁷⁰ United States Department of State: 2008 Country Report on Human Rights Practices – Ethiopia, 25. Februar 2009, S. 10ff.: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2008/af/119001.htm.

⁷¹ Der Pop-Sänger Tewodros Kasahun, besser bekannt unter dem Namen Teddy Afro, ist in Äthiopien ein Superstar. Einige seiner Lieder, die für politischen Wandel plädierten, errangen im Nachgang der Wahlen 2005 als Hymnen der politischen Opposition einen Kultstatus. Teddy Afro wurde im April 2008 verhaftet, weil er angeblich einen Obdachlosen unter angetrunkenem Zustand überfahren habe, und wurde im Dezember 2008 zu 6 Jahren Gefängnis verurteilt. Ein Appellationsgericht reduzierte schliesslich die Strafe im Februar 2009 auf 2 Jahre. Teddy Afro hat stets seine Unschuld beschworen, und seine Anhänger sind davon überzeugt, dass es sich bei dieser Anklage um einen politischen Prozess handelt. Siehe hierzu die Kampagne zur Freilassung von Teddy Afro: www.freeteddyafro.org/index.php.

⁷² Amnesty International: *Report 2007, Ethiopia Country Report*, London 2007: www.amnesty.org/en/region/ethiopia/report-2007.

5.2.5 GewerkschafterInnen

Die Tätigkeit von unabhängigen Gewerkschaften wird in Äthiopien trotz der in der Verfassung garantierten Vereinigungsfreiheit behindert. So mischt sich die Regierung in allen Sektoren in die Gewerkschaftsangelegenheiten ein und kontrolliert den Gewerkschaftsbund *Confederation of Ethiopian Trade Unions (CETU)* in erheblichem Umfang. Viele Gewerkschaftsführer werden regelmässig eingeschüchtert, werden ihres Amtes enthoben oder flüchten ins Exil, während andere ohne Gerichtsverfahren inhaftiert werden.⁷³ Unter der Repression am stärksten zu leiden hatte die unabhängige *Ethiopian Teachers Association (ETA)*, deren Mitglieder aus dem Schuldienst entlassen, Versammlungen verhindert und Büros geschlossen wurden. Leitende Mitglieder der *ETA* wurden im Nachgang der Wahlen 2005 im Rahmen der Repressionsmassnahmen gegen die Oppositionellen unter dem Vorwand der Anstachelung zu Gewalt verhaftet. Die meisten wurden nach einiger Zeit ohne Anklagehebung wieder aus der Haft entlassen, der *ETA*-Vorsitzende Kassahun Kebede jedoch erst im April 2007, nachdem das Oberste Gericht ihn für nicht schuldig befunden hatte. Führende Mitglieder der *ETA* mussten in den letzten Jahren immer wieder mit Verhaftungen, Misshandlungen und Anklagen rechnen. Die *ETA* ist darüber hinaus sehr besorgt über das Verschwinden von zwei ihrer Mitglieder im März 2008, die im Vorfeld bereits verhaftet und in Haft offenbar gefoltert worden waren.⁷⁴ Im August 2008 musste die unabhängige *ETA* schliesslich all ihre Vermögenswerte sowie ihren Namen – den Eckpfeiler ihrer Identität – einer vom Staat 1993 gegründeten und von der Regierung unterstützten rivalisierenden Organisation übertragen. Damit kam ein Rechtsstreit zu einem Ende, der 1993 begonnen hatte und bei dem die rechtmässige und unabhängige *ETA* mehrmals vor dem Obersten Gerichtshof Recht bekommen hatte. Diese Entscheide wurden jedoch von der Regierung kontinuierlich missachtet, bis sie dann selbst Recht bekam.⁷⁵

5.2.6 Frauen und Kinder

Laut äthiopischer Verfassung geniessen Frauen die gleichen Rechte und den gleichen Schutz wie Männer. In der Realität ist dieses hehre Ziel aber noch weit entfernt. Gewalt und Vergewaltigung in der Ehe ist ein sehr verbreitetes soziales Problem. Kinderehe und Zwangsheirat ist eine auf dem Land noch weit verbreitete Realität, obwohl sich der Staat bemüht, diese Praxis zurückzudrängen. Sexuelle Belästigung ist ebenso weit verbreitet und auch wenn theoretisch strafbar, werden die entsprechenden gesetzlichen Massnahmen nicht umgesetzt. Eine Mehrheit von Mädchen und Frauen haben in Äthiopien eine oder andere Form der Genitalverstümmelung über sich ergehen lassen müssen. Laut dem neuen Strafgesetzbuch von 2005 ist die weibliche Genitalverstümmelung zwar strafbar und wird mit drei Monaten bis zehn Jahren Haft für besonders gravierende Fälle bestraft, aber es sind bis anhin keine Fälle bekannt, in denen dieses Gesetz auch umgesetzt worden wäre. Der

⁷³ Internationaler Gewerkschaftsbund (IGB): Äthiopien: Jährliche Übersicht über die Verletzungen von Gewerkschaftsrechten (2008): <http://survey08.ituc-csi.org/survey.php?IDContinent=1&IDCountry=ETH&Lang=DE>.

⁷⁴ United States Department of State: 2008 Country Report on Human Rights Practices – Ethiopia, 25. Februar 2009, S. 3 und 25f.: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2008/af/119001.htm.

⁷⁵ Internationaler Gewerkschaftsbund (IGB): Äthiopien: Jährliche Übersicht über die Verletzungen von Gewerkschaftsrechten (2008): <http://survey08.ituc-csi.org/survey.php?IDContinent=1&IDCountry=ETH&Lang=DE>.

Staat beschränkt die Bekämpfung dieser Praxis bisher auf Informations- und Sensibilisierungskampagnen.⁷⁶

5.2.7 Homosexuelle

Homosexualität ist in Äthiopien verboten und wird laut Strafgesetzbuch mit Haft bestraft. Es sind in den letzten Jahren jedoch keine Fälle bekannt geworden, in denen dieses Gesetz angewandt worden wäre. Homosexualität ist gesellschaftlich verpönt, es sind aber ebenfalls keine Fälle von Gewalt gegenüber Homosexuellen bekannt geworden. Im Dezember 2008 hat jedoch eine Gruppe religiöser Führer eine Petition verabschiedet, welche das Parlament dazu auffordert, das Verbot homosexueller Handlungen in der Verfassung zu verankern.⁷⁷

5.2.8 Mitglieder der Derg-Regierung

Im Mai 2008 ging der langjährige Prozess gegen Mengistu und andere führende Mitglieder der Derg-Regierung, die zwischen 1974 und 1991 eine Schreckensherrschaft in Äthiopien ausgeübt hatte, zu Ende. Dabei wurden alle Angeklagten wegen Völkermordes und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt. Mengistu und 17 andere Schergen der Diktatur wurden zum Tode verurteilt.⁷⁸ Weitere 39 führende Mitglieder erhielten hohe Haftstrafen zwischen 23 Jahren und lebenslänglich. Repressionen gegen Personen, die unter der Derg-Regierung ein öffentliches Amt innehatten oder besonders begünstigt waren, sind nicht bekannt. Mitläufer des früheren Regimes werden in der Regel ebenfalls nicht belangt. Teilweise strafrechtlich verfolgt werden jedoch Denunziationen, die zu Folter und Tod geführt haben.⁷⁹

5.2.9 Eritreische oder gemischt äthiopisch-eritreische ÄthiopierInnen

Entschärft hat sich die Situation für ÄthiopierInnen eritreischer oder gemischt äthiopisch-eritreischer Abstammung, welche sich in Folge des Krieges zwischen Äthiopien und Eritrea im Jahre 1998 massiv verschlechtert hatte. So hat die äthiopische Regierung zwischen 1998 und 2001 mehrere Tausend Äthiopier eritreischer Abstammung unfreiwillig nach Eritrea deportiert. Spätere Repatriierungen beruhten auf Freiwilligkeit und wurden vom *IKRK* begleitet. Mit dem neuen Staatsbürgerschaftsgesetz von 2003 wurde Personen gemischter Herkunft der Anspruch auf die äthiopische Staatsbürgerschaft verliehen. Und mit der Direktive von 2004 wurde eritreischstämmigen Personen ein Weg eröffnet, um ihren Aufenthalt in Äthiopien zu legalisieren.⁸⁰ In Äthiopien besteht jedoch ein riesiger Graben zwischen den gesetzlichen Bestimmungen und ihrer konkreten Anwendung in der Praxis, so dass auch heute

⁷⁶ United States Department of State: 2008 Country Report on Human Rights Practices – Ethiopia, 25. Februar 2009, S. 20ff.: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2008/af/119001.htm.

⁷⁷ Ebd., S. 25.

⁷⁸ Mengistu lebt seit seinem Sturz in Zimbabwe im Exil und wurde deshalb in Abwesenheit verurteilt. Peter Heinlein: Ethiopia's High Court Sentences Mengistu Haile Mariam to Death, VOA News, 26. Mai 2008: www.voanews.com/english/archive/2008-05/2008-05-26-voa42.cfm.

⁷⁹ United States Department of State: 2008 Country Report on Human Rights Practices – Ethiopia, 25. Februar 2009, S. 7: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2008/af/119001.htm.

⁸⁰ UK Home Office: Operational Guidance Note – Ethiopia, März 2009, S. 8: www.ukba.homeoffice.gov.uk/sitecontent/documents/policyandlaw/countryspecificasylumpolicyogns/ethiopia.pdf?view=Binary.

noch mit Diskriminierungen und Verzögerung bei der Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen gerechnet werden muss.⁸¹

6 Humanitäre und sozioökonomische Lage

6.1 Wirtschaftsboom und explodierende Inflation

Die äthiopische Wirtschaft erlebte in den letzten fünf Jahren einen Boom mit zweistelligen Wachstumsraten. Trotz rapide steigender Öl- und Nahrungsmittelpreise wuchs die äthiopische Wirtschaft auch 2008 noch um die neun Prozent und die Prognosen für 2009 rechnen trotz Krise weiter mit einem starken, wenn auch niedrigeren Wachstum.⁸²

Profitiert vom Boom hat bisher vor allem die urbane Mittelschicht, die dank mehr Arbeitsmöglichkeiten und höherem Einkommen auch über besseren Zugang zu Konsumgütern und Wohnraum verfügt. Aber auch regierungsnahe Unternehmer, die grosszügige Importlizenzen besitzen und staatliche Aufträge zugeteilt bekamen, profitierten vom Aufschwung.⁸³ Dennoch bleibt Äthiopien weiterhin eines der ärmsten Länder der Welt und belegt im «Human Development Index» des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen *UNDP* für 2008 mit Rang 169 von 179 noch immer einen der letzten Ränge.⁸⁴

Besorgnis erregt hat die seit 2008 stark ansteigende Inflationsrate, welche durch den hohen Ölpreis und die astronomischen Steigerungen bei Nahrungsmitteln verursacht wurde. Laut der *National Bank of Ethiopia (NBE)* stieg die Inflation im ersten Quartal 2009 gegenüber dem letzten Quartal 2008 um 2,5 Prozent auf 21 Prozent an.⁸⁵ Dramatisch ist der Anstieg der Nahrungsmittelpreise, welche im Januar 2009 laut dem *Market Watch Report* des *World Food Programms* gegenüber der gleichen Periode im Vorjahr um 60 Prozent anstiegen.⁸⁶ Die Gründe für den Preisanstieg und speziell bei den Nahrungsmitteln sind vielfältig und nicht immer eindeutig. Premier Meles Zenawi machte einerseits externe Kräfte wie die Ölpreiserhöhung im Jahre 2008, andererseits aber auch Händler und Spekulanten für den Preisanstieg verantwortlich.⁸⁷ Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die Preissteigerungen, gerade was das Hauptnahrungsmittel Teff betrifft, zumindest teilweise politisch bedingt sind. So haben die staatlichen Vermarktungsorgane im Vorfeld der Nachwahlen im April 2008 die Aufkaufpreise von Teff kräftig erhöht, um den Kleinbauern Anreize für die Wahl

⁸¹ Siehe hierzu: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH: Äthiopien: Eritreische Herkunft, 11. Mai 2009: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/africa/aethiopien/aethiopien-eritreische-herkunft.

⁸² Bundesagentur für Aussenwirtschaft (bfai): Wirtschaftstrends kompakt: Äthiopien – Jahresmitte 2008, November 2008, S. 2: www.gtai.de/ext/anlagen/PubAnlage_5176.pdf.

⁸³ Ebd., S. 13.

⁸⁴ UNDP: Human Development Indices: A statistical update 2008 – HDI rankings: <http://hdr.undp.org/en/statistics/>.

⁸⁵ The Reporter: First quarter of 2008/09 observes constant surge in inflation, 9. Mai 2009: <http://en.ethiopianreporter.com/content/view/1047/5/>.

⁸⁶ The Reporter: Local prices may start to increase onset of hungry season, 21. März 2009: <http://en.ethiopianreporter.com/content/view/845/5/>.

⁸⁷ Groum Abate: Inflation rate hits 38.1 %, Capital, 2. Juni 2008: www.capitalethiopia.com/archive/2008/june/local_news.htm.

der Regierungspartei *EPRDF* zu geben. Dies hat eine Preisspirale in den Gang gesetzt, was die Regierung dazu Zwang, subventioniertes Mehl auf die städtischen Märkte zu bringen, um soziale Unruhen zu verhindern.⁸⁸

6.2 Anhaltende humanitäre Notlage

Während es im fruchtbaren Hochland Äthiopiens in den letzten Jahren genügend regnete, wurden die semi-ariden Gebiete im Osten und Südosten des Landes von Trockenperioden heimgesucht. Im Frühling 2008 kam es in diesen Regionen zu einer Dürre, in deren Folge Hunderttausende von Nutztieren verendeten und eine Hungernot unter der Bevölkerung auslösten. Schuld an dieser Hungersnot waren nicht nur die geringen Niederschläge, die erhöhten Nahrungsmittelpreise und die den klimatischen Bedingungen nicht mehr angepasste Zahl von Nutztieren im Tiefland, sondern auch die Verhängung des Ausnahmezustands in weiten Teilen der Somali-Region als Folge der Grossoffensive gegen die *ONLF*. Der Ausnahmezustand und die damit einhergehende Behinderung der Arbeit von Nichtregierungsorganisationen hat laut einer *UN Factfinding Mission* vom Sommer 2007 zu einer humanitären Notlage in den betroffenen Gebieten geführt.⁸⁹

Auf internationalem Druck hin erlaubte die äthiopische Regierung den Vereinten Nationen und wenigen Nichtregierungsorganisationen schliesslich doch noch, die humanitäre Hilfe im Ogaden, wenn auch nur in bestimmten Gebieten, auszuweiten.⁹⁰ Dennoch ist die Situation im Ogaden weiterhin sehr kritisch, wie das *Office for the Coordination of Humanitarian Action (OCHA)* im Mai 2009 bestätigt. *OCHA* ist darüber hinaus über die rapide Verschlechterung der Nahrungsmittelsicherheit und die Erhöhung der Fälle an Unterernährung in den *Southern Nationalities People's Region* und in der südöstlichen Oromo-Region alarmiert.⁹¹ Bereits im Februar 2009 hatte *OCHA* auf humanitäre Notlagen unter anderem in der Benishangul-Gumuz-Region und der Gambella-Region sowie auf die Situation verschiedener intern Vertriebener und Flüchtlinge aus Somalia und Eritrea hingewiesen.⁹² Wenngleich Dürren das grösste Problem in vielen Regionen Äthiopiens darstellen, führen sintflutartige Regenfälle immer wieder, zuletzt im August 2007 und November 2008, zu massiven Zerstörungen und hohen Opferzahlen.⁹³

⁸⁸ Heinrich Böll Stiftung: Politischer Jahresbericht Äthiopien, Juni 2007 – Juni 2008, S. 12: www.boell.de/downloads/weltweit/JPB_2008_Aethiopien_Endv.pdf.

⁸⁹ United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA): Ethiopia: Report on the findings from the UN humanitarian assessment mission to the Somali region, 30. August – 5. September 2007: www.reliefweb.int/rw/rwb.nsf/retrieveattachments?openagent&shortid=EGUA-777MV7&file=Full_Report.pdf.

⁹⁰ United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs – Integrated Regional Information Networks (IRIN): Ethiopia: UN and government agree aid delivery to Somali region, 19. Oktober 2007: www.reliefweb.int/rw/rwb.nsf/db900sid/LRON-785HTG?OpenDocument&rc=1&cc=eth. Siehe hierzu auch: Human Rights Watch: Collective Punishment, 12. Juni 2008.

⁹¹ OCHA: Ethiopia: Humanitarian Bulletin – 18. Mai 2009: www.reliefweb.int/rw/rwb.nsf/db900sid/ASAZ-7S7FMY?OpenDocument&rc=1&cc=eth.

⁹² OCHA: Ethiopia: National Hotspot Map, 5. Februar 2009: www.reliefweb.int/rw/rwb.nsf/db900sid/CVIE-7RHQRQ?OpenDocument&rc=1&cc=eth.

⁹³ Zu den Überschwemmungen im August 2007 siehe: OCHA: Relief Bulletin: Weekly Humanitarian Highlights in Ethiopia, 27. August 2007: www.reliefweb.int/rw/RWB.NSF/db900SID/LSGZ-76GDNV?OpenDocument&rc=1&emid=FL-2007-000145-ETH und zu den Überschwemmungen im November 2008 siehe: OCHA: Ethiopia – Floods Map, November 2008: www.reliefweb.int/rw/rwb.nsf/db900sid/LPAA-7M2C3H?OpenDocument&rc=1&emid=FF-2008-000227-ETH.

Die Vereinten Nationen rechnen in Äthiopien im Mai 2009 mit 250'000 intern vertriebenen Personen (IDPs), die aufgrund von Naturkatastrophen oder Gewaltkonflikten ihr Heim verlassen mussten.⁹⁴ Die Grenzregionen Äthiopiens sind alle potenziell von humanitären Notlagen betroffen und haben in den letzten Jahren auch immer wieder auf internationale Nothilfe zurückgreifen müssen. Andererseits muss auch darauf hingewiesen werden, dass die äthiopische Regierung in den letzten Jahren auch schon humanitäre Notsituationen ausgerufen hat, die sich im Nachhinein als nicht stichhaltig erwiesen. Kritiker werfen der äthiopischen Regierung denn auch in einigen Fällen bewusste Manipulation der Nothilfe vor.⁹⁵

6.3 Gesundheitsversorgung

Der Gesundheitszustand der Bevölkerung in Äthiopien ist sehr schlecht. Die Bevölkerung leidet landesweit an verschiedenen das Leben bedrohenden Krankheiten wie HIV/AIDS⁹⁶, Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten, die insbesondere durch verunreinigte Nahrungsmittel übertragen werden. Eine akzeptable Gesundheitsversorgung ist ausserhalb von Addis Ababa nur punktuell gewährleistet. Grosse Teile der ländlichen Gebiete haben bis heute keine Gesundheitseinrichtungen. Die Verfügbarkeit von Basismedikamenten hat sich in den letzten Jahren verbessert und es gibt mittlerweile für Personen mit HIV/AIDS auch – teilweise kostenlosen – Zugang zu antiretroviralen Therapien.⁹⁷

7 Rückkehr

7.1 Situation für RückkehrerInnen

Die Grundversorgung der Bevölkerung ist nicht in allen Landesteilen und zu jeder Zeit gesichert. Die Existenzbedingungen sind für die Mehrheit der Bevölkerung äusserst hart und für die Landbevölkerung bei Ernteausschlägen oft auch lebensbedrohlich. In den letzten Jahren hat die Internationale Gemeinschaft praktisch kontinuierlich Nahrungsmittelhilfe in der einen oder anderen Region Äthiopiens geleistet.⁹⁸ Auch wenn die äthiopische Wirtschaft in den letzten drei Jahren stark gewachsen ist und die begrenzte Liberalisierung der Wirtschaft gut qualifizierten Rückkehrern eine gewisse Perspektive eröffnete, bleiben Arbeitsplätze in Äthiopien auch in den städtischen Gebieten rar.⁹⁹ Für wenig qualifizierte Rückkehrer sind die Perspektiven un-

⁹⁴ UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA), Map of IDPs and Refugees in Central and East Africa: March 2009, 14. Mai 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/4a13bed90.html.

⁹⁵ Siehe beispielsweise: Lutz Mücke: Äthiopien: Der inszenierte Hunger, Die Zeit, Nr. 17, 16. April 2003: www.zeit.de/2003/17/Aethiopien.

⁹⁶ Nach neuesten Schätzungen von UNAIDS leben in Äthiopien gegen eine Million Menschen mit dem HIV-Virus: www.unaids.org/en/CountryResponses/Countries/ethiopia.asp.

⁹⁷ Zur Gesundheitssituation in Äthiopien allgemein siehe: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH: Äthiopien: Informationen zum Gesundheitswesen, 10. März 2006: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/africa/aethiopien/aethiopien-informationen-zum-gesundheitswesen.

⁹⁸ Für eine Übersicht der von der Internationalen Gemeinschaft geleisteten Hilfe siehe das OCHA Financial Tracking System: <http://ocha.unog.ch/fts/pagelader.aspx?page=home>.

⁹⁹ Siehe die vom Bundesamt für Migration publizierten «Erfolgsgeschichten» von freiwilligen RückkehrerInnen nach Äthiopien wie beispielsweise die Eröffnung eines Internet-Cafés oder Kosmetikshops:

gleich schwieriger. Auch hat die extreme Inflation gerade bei den Grundnahrungsmitteln eine Mehrheit der Bevölkerung, auch der städtischen Haushalte, in existenzielle Nöte gebracht. Ohne genügend finanzielle Mittel und ohne auf ein intaktes familiäres und soziales Netzwerk zurückgreifen zu können, ist eine Rückkehr nicht nur in die von akuten Versorgungsengpässen betroffenen Regionen kaum möglich.

7.2 Das Rückkehrhilfeprogramm

Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass das vom *Bundesamt für Migration (BFM)* am 1. Juni 2006 lancierte und in Zusammenarbeit mit der *Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA)* und der *Internationalen Organisation für Migration (IOM)* umgesetzte Rückkehrhilfeprogramm für Äthiopien nur beschränkt erfolgreich war. Mit dem Programm sollten die aus Äthiopien stammenden Asylsuchenden zur freiwilligen Rückkehr in ihr Land ermutigt und ihre berufliche und gesellschaftliche Wiedereingliederung im Herkunftsland erleichtert werden. Das ursprünglich auf 31. Mai 2007 begrenzte Programm wurde in der Folge bis Ende Dezember 2008 verlängert.¹⁰⁰ Von der anvisierten Zielgruppe von 1000 Personen haben insgesamt nur 20 Personen von diesem Rückkehrprogramm Gebrauch gemacht. Auch wenn das Rückkehrhilfeprogramm ausgelaufen ist, bietet das *BFM* allen Personen im Asylbereich eine individuelle Rückkehrhilfe an.¹⁰¹ Es gibt in Äthiopien keine staatlichen oder sonstigen Aufnahmeeinrichtungen für RückkehrerInnen, auch nicht für unbegleitet zurückkehrende Minderjährige.¹⁰²

7.3 Asylsuchende in der Schweiz

In den letzten 3 Jahren haben jährlich über 200 Personen aus Äthiopien in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht. Von Januar bis April 2009 haben 60 Personen Asyl beantragt. Ende April 2009 befanden sich insgesamt 726 äthiopische Staatsangehörige im Asylprozess in der Schweiz. Davon sind 347 Personen vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Bei 354 Personen sind die Gesuche noch hängig.¹⁰³

www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/rueckkehr/rueckkehrfoerderung/rueckkehrhilfe_kommunikation/rueckkehrhilfe_konkret.html.

¹⁰⁰ BFM: Rundschreiben 62.21 (1. Juni 2006) und Rundschreiben 62.21.1 (29. Mai 2007): www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/rueckkehr/rueckkehrfoerderung/programme_im_ausland/abgelaufene_laenderprogramme.html. Siehe auch die Homepage zum Programm bei der Internationalen Organisation für Migration (IOM): www.ch.iom.int/programme/laenderprogramme/aethiopien.html.

¹⁰¹ Äthiopische Staatsangehörige, die an einer freiwilligen Rückkehr interessiert sind, können weiterhin eine individuelle Rückkehrhilfe in Form einer Starthilfe von CHF 1000.– und einer Hilfe zur Projektumsetzung vor Ort über CHF 3000.– bekommen. Persönliche E-Mail-Korrespondenz des Autors mit dem *BFM* vom 15. Mai 2009.

¹⁰² UK Home Office: Operational Guidance Note – Ethiopia, März 2009, S. 13: www.ukba.homeoffice.gov.uk/sitecontent/documents/policyandlaw/countryspecificasylumpolicyogns/ethiopia.pdf?view=Binary.

¹⁰³ Bundesamt für Migration (BFM): Monatsstatistik, April 2009: www.bfm.admin.ch/etc/medialib/data/migration/statistik/asylstatistik/monatsstatistiken/2009.Par.0007.File.tmp/200904-asylstatistik-d.pdf.